(2) Ist die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Sicherheit des Staates oder im Interesse der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen ausgeschlossen, kann das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung aller in der Verhandlung zur Sprache kommenden Tatsachen und Umstände zur Pflicht machen. Der Beschluß ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

Über die Ausschließung der Öffentlichkeit wird nicht öffentlich verhandelt, wenn dies von einem Beteiligten beantragt oder (ohne Vorliegen eines solchen Antrages) vom Gericht für begründet gehalten wird (Abs. 1). Einem solchen Antrag eines Beteiligten muß das Gericht stattgeben, weil schon die öffentliche Erörterung der Gründe, die zur Ausschließung der Öffentlichkeit führten können, die in § 211 Abs. 2 und 3 genannten Gefährdungen hervorrufen könnte.

Das durch Beschluß in das Protokoll aufzunehmende **Schweigegebot** (Abs. 2) ist nur zulässig, wenn die Ausschließung der Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Sicherheit des Staates oder im Interesse der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen beschlossen wurde. Der Ausspruch des Schweigegebotes soll mit einem Hinweis auf die Strafbarkeit seiner Verletzung (§§ 245, 246 StGB) verbunden werden.

§213

Beschränkter Zutritt

Der Zutritt zur öffentlichen Verhandlung kann Minderjährigen und solchen Personen versagt werden, die in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

Der Würde des Gerichts widerspricht z. B. das Erscheinen von Personen in betrunkenem Zustand oder in unvollständiger oder aus anderen Gründen den Anstand verletzender Bekleidung. Minderjährigen, insbesondere Kindern, soll die Teilnahme an gerichtlichen Hauptverhandlungen stets untersagt werden, wenn erzieherische Nachteile zu befürchten sind.

§214

Ununterbrochene Anwesenheit

(1) Die Hauptverhandlung findet in ununterbrochener Anwesenheit der zur Urteilsfindung berufenen Richter und eines Protokollführers statt.